

22. Mai 2024

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Moritz Bögli (AL), Leah Heuri (SP) und Anna Graff (SP) sowie 28 Mitunterzeichnenden

Am 17. Mai führte die Stadtpolizei einen Polizeieinsatz an der Universität Zürich durch. Dabei wurden zuerst flächendeckende Zugangskontrollen zum Hauptgebäude der Universität durchgeführt, bevor es im Verlauf des Nachmittags geschlossen wurde. Laut der Medienmitteilung¹ der Stadtpolizei vom 17. Mai 2024 fand der «Polizeieinsatz wegen Aufrufen zu pro palästinensischen Aktionen» statt. Eine pro palästinensische Kundgebung vom 14. Mai am gleichen Ort verlief friedlich.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie lautete das Einsatzdispositiv für den Einsatz an der Universität Zürich? Was waren die Handlungsrichtlinien der Sicherheitsvorsteherin? Bitte um Beilage des Einsatzbefehls im Wortlaut.
- 2. In wessen Auftrag führte die Stadtpolizei diesen Einsatz durch und auf Grund welcher rechtlichen Grundlage?
- 3. Inwiefern erfüllte der Einsatz die Anforderung bezüglich Verhältnismässigkeit nach § 10 PolG? Welche milderen Massnahmen i. S. v. §. 10 Abs. 2 PolG wurden geprüft und warum wurden diese für nicht geeignet befunden?
- 4. Die Universität Zürich, welche als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt Hausherrin des Gebäudes ist, liess in einer Medienmitteilung² verlauten, dass die Universitätsleitung von der Stadtpolizei nicht einbezogen wurde. Kann der Stadtrat dies bestätigen? Falls ja, warum hat man die Universitätsleitung nicht vorhingehend über den Einsatz informiert? Welche Kommunikation gab es zwischen der Universitätsleitung und dem Sicherheitsdepartement vor und während des Einsatzes? Bitte um Beilage aller Emails und/oder Protokolle.
- 5. Welche Kommunikation gab es bezüglich des Einsatzes im Vorhinein mit der kantonalen Bildungsdirektion? Bitte um Beilage aller Emails und/oder Protokolle.
- 6. Welche Kommunikation gab es bezüglich des Einsatzes im Vorhinein mit der kantonalen Sicherheitsdirektion? Bitte um Beilage aller Emails und/oder Protokolle.
- 7. Wie schätzte das Sicherheitsdepartement die Gefahrenlage an der Universität ein? In ihrer Medienmitteilung schreibt die Stadtpolizei, dass der Einsatz «Aufgrund von Hinweisen zu Störaktionen» durchgeführt wurde. Inwiefern ist es verhältnismässig, mit dieser Begründung den Zugang zu einem öffentlichen Gebäude für hunderte Studierende einzuschränken, wenn diese zudem von der Hausherrin nicht einmal gefordert wurde?

¹ https://www.stadt-

<u>zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2024/05/polizeieinsatz_wegenaufrufenzupropalaestinensischenaktionen.html</u>

² https://www.news.uzh.ch/de/articles/media/2024/Polizeieinsatz.html



- 8. Lagen dem Sicherheitsdepartement konkrete und ernsthafte Hinweise auf eine drohende Gefahrenlage vor, welche den umfassenden Polizeieinsatz mit Personenkontrollen im Rahmen der Gefahrenabwehr rechtfertigten? Wenn ja welche? Gab es einen begründeten Verdacht, dass es zu Vergehen oder Verbrechen kommen könnte? Inwiefern legitimieren «Hinweise auf geplante Störaktionen», bei denen davon ausgegangen werden musste, dass es sich sich lediglich um Übertretungshandlungen gegen die Allgemeine Polizeiverordnung gehandelt hätte, die flächendeckenden Personenkontrollen und die an diverse Personen ausgesprochenen Wegweisungen?
- 9. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden von der Stadtpolizei «präventive Zugangskontrollen» zum Hauptgebäude der Universität durchgeführt? Welches öffentliche Interesse lag für den Einsatz vor? Wie beurteilt der Stadtrat die Legalität dieses Einsatzes bezüglich Art. 36 BV? Wurde von der Stadtpolizei eine Güterabwägung vorgenommen? Falls ja, wie sah diese aus?
- 10. Handelt es sich bei den Zugangskontrollen um Personenkontrollen? Falls ja, wurden diese nach Dienstvorschrift erfasst? Inwiefern ist das Verlangen des Vorweisens einer UZH-Legi anstelle bzw. zusätzlich zum Vorweisen eines amtlichen Ausweises konform mit den gesetzlichen Vorgaben nach § 21 PolG sowie übergeordneten Rechtsgrundlagen?
- 11. Wer durfte das Gebäude betreten? Wie lautete der entsprechende Einsatzbefehl?
- 12. Studierende gaben an, dass Polizist*innen auf Nachfrage bezüglich Kontrollgrund sagten, dass die Universität nicht wolle, das an der Universität demonstriert wird. Welche Anweisung wurde den Polizist*innen gegeben, was auf Nachfrage als Grund für die Kontrolle angegeben werden sollte? Inwiefern ist diese Aussage des Polizisten vereinbar mit der bereits erwähnten Medienmitteilung der Universität?
- 13. Auch nicht bewilligte Demonstrationen und Kundgebung sind laut der Rechtsprechung des Bundesgerichts grundrechtlich geschützt. Die vorhergehende Besetzung des Lichthofes im Hauptgebäude der Universität vom 14. Mai 2024 verlief friedlich. Warum und mit welcher rechtlichen Grundlage hat die Stadtpolizei beschlossen, erneute politische Aktionsformen ohne entsprechenden Willen der Universität als Hausherrin zu unterbinden bzw. zu erschweren? Inwiefern ist dies mit der Rechtsprechung bezüglich Grundrechte zu vereinbaren?
- 14. Laut einer Stellungnahme des Verbands der Studierenden der Universität Zürich VSUZH³ wurden die persönlichen Gegenstände von Studierenden durchsucht, die das Hauptgebäude der Universität betreten wollten. Inwiefern existierte die rechtliche Grundlage nach § 36 Abs.1 PolG? Inwiefern dienten die Durchsuchungen der unmittelbaren Gefahrenabwehr und um welche Gefahr handelte es sich hierbei?
- 15. Wurden Gegenstände sichergestellt? Falls ja, bitte um vollständige Auflistung inkl. Beschreibung.
- 16. Wie viele Wegweisungen wurden ausgesprochen? Bitte um Auflistung nach Zeit, Grund und Perimeter. Inwiefern erfüllen die von der Polizei vorgebrachten Störaktion die rechtlichen Anforderungen bezüglich Wegweisungen nach § 33 PolG?
- 17. Aktivist*innen zufolge wurde einer Person ein Rayonverbot für den gesamten Kreis 1 ausgesprochen, weil diese eine Keffiyeh anhatte. Wie beurteilt der Stadtrat die Rechtsmässigkeit dieser Wegweisung?
- 18. Als die weggewiesene Person kurze Zeit später mit einer juristischen Vertretung bei der Einsatzleitung eine schriftliche Verfügung der Wegweisung verlangte, wurde dies vom Einsatzleiter mit Hinweis auf das Feedbackmanagement der Stadtpolizei verweigert. Warum wurde dies verweigert? Welche Praxis verfolgt die Stadtpolizei, wenn schriftliche Verfügungen für eine mündlich ausgesprochene Wegweisung verlangt werden?

1. Herr

3 https://www.instagram.com/p/C7FOVgEIZDy/?utm source=ig web copy link&igsh=MzRlODBiNWFIZA==



Unterschriftenliste Mitunterzeichnende

Vorname, Name, Partei in Druckschrift:	Unterschrift:
1 Yves, Henz, Grüne	1. Herrs
2 Garcia Hunez, David	' En
3 Saphie Blaser, AL	S. Blager
4 Michael Schmid, AL	Michael Symmid
5 Andreas Kirstein, AL	A. Lindo
6 KAZETI HUC, AL	A. H.
7 Patrik Maillard, AL	1 Pellace 2
8 Reis Luzhnica, SP	Bli
· Sevenin Mier SP	Sill "
10 Jany while, SP	Fale like
11 Anjustika Frit , SP	AFM
12 Tibu Pennulhurais, SP	
13 Madina Mday, SP	NYMAN
14 Symon Digger Mulanul SP	S. Brake MEM
15 Parcal Lawpredot SP	Plapret
16 Kvedi Schneider, SP	R. Gricht
17 Heinigh Locher, 87	BAHLIN
18 Petral Scherky, SP.	
19 USA DIGGECHANN SP	(136) Jel
20 Tanja Mauy AL	



Unterschriftenliste Mitunterzeichnende

21 Nyari Erolan Sp. 22 Marian Diather, S.D. 23 Mathias Egloff 24 Mill Horanis Sp. 25 Danwigue sparts Sp. 26 Tames Boster Sp. 27 Ly Hours Sp. 28 Angelia Calentry St. 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	Vorna	nme, Name, Partei in Druckschrift:	Unterschrift:
22 Floring Stattler, S.D. 23 Tlathas Egloff 24 FMM Horograph SP 25 Deminique spath SP 26 Tamera Bosshardt, SP 27 Liv Hourg, SP 28 Ayelica Tidesbury SP 29 30 31 32 33 34 36 37 38	21	Myori Erden So	Skenled
24 from the spanning SP 25 Demanique spann SP 26 Tames Boshowth SP 27 Un harry SP 28 Augustian Catalogy SP 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38			F. Bullet
25 Demanique spath SP 26 Tamas Brishault SP 27 Uv Hohra SP 28 Anythen Tidentry SP 29 30 31 32 33 34 35 36 37	23	Mathias Egloff	11. 12.1
25 Demanique spath SP 26 Tamas Brishault SP 27 Uv Hohra SP 28 Anythen Tidentry SP 29 30 31 32 33 34 35 36 37	24	Kahal Holoegais SP	
26 Tamore Boshowlt SP 27 Liv Mahrer SP 28 Anjulian Calabary SP 29 30 31 32 33 34 35 36 37	25		g)
28 Ayulia Talahay JP 29 30 31 32 33 34 35 36 37		V	A Dead
28 Anglier Tidelley IT 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	27	-	
29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	28	Anylica Tidesbury SP	Ale
31 32 33 34 35 36 37 38	29	The state of the s	74.
31 32 33 34 35 36 37 38	30	ä s	
33 34 35 36 37 38	31		
34 35 36 37 38	32	*	
35 36 37 38	33		•
36 37 38	34		, , ,
38	35		
38	36		
<u> </u>	37		
39	38		
	39		
40	40	•	